

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
berufsbegleitenden Bachelorstudiengang  
Sicherheitsmanagement  
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

**Vom 01. September 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Fach- und Führungskräften im Bereich des Sicherheitsmanagements, die auf Basis wissenschaftlicher, betriebswirtschaftlicher sowie sicherheitsrelevanter Inhalte gehobene Tätigkeiten in Unternehmen der Sicherheitsbranche wahrnehmen können. Sicherheitsmanager gestalten Sicherheitssysteme und -prozesse und leiten Abteilungen mit sicherheitsrelevanten Aufgaben. Im Einzelnen erwerben die Studierenden fachliche Kompetenzen, um Sicherheitssysteme zu gestalten, Sicherheitslücken zu erkennen und Sicherheit zu gewährleisten, Sie erlangen methodische und soziale Kompetenzen, die sie befähigen, in einem komplexen Unternehmensumfeld zu agieren und selbstständig Wissen anzuwenden und Lösungen zu generieren sowie personale Kompetenzen, Reflektion und Entwicklung einer eigenen kritischen Position, die zur weiteren Entwicklung des Feldes, sowie der eigenen Person dienen.

**§ 2  
Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 11 Semestern mit theoretischen und praktischen Studienanteilen, die als integrativer Bestandteil der Regelstudienzeit studienintegriert absolviert werden.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

**§ 3  
Module und Kurse**

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen: Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.  
Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.  
Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

#### **§ 4 Studienplan**

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften (School of Management) erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer

#### **§ 5 Grundlagenmodule**

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen

oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind mit \* im Curriculum (Anlage 1) gekennzeichnet.

## **§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen**

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Prüfungen in den Modulen

- BA SM-01,
- BA SM-02 und
- BA SM-04

erstmalig angetreten worden sein.

- (2) Diese Prüfungen sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Überschreiten Studierende diese Frist, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.

## **§ 7 Praktisches Studiensemester**

- (1) Die praktischen Studienanteile sind integrativer Bestandteil der Regelstudienzeit und werden studienintegriert absolviert. Die im studienintegrierten Fachpraktikum erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sind in einem schriftlich abgefassten Praktikumsbericht zu dokumentieren.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

## **§ 8 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. <sup>2</sup>Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

## **§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 135 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in englischer Sprache verfasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 6 Monate.

## **§ 10 Zeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

## **§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022 aufnehmen.

Bachelorstudiengang Sicherheitsmanagement		Semesterwochenstunden (SWS)											Prüfungen				
Modul Nr.	Modul Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.	11. Sem.	ECTS	Lehrform	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung
SM 01	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre * (Introduction to business administration)	3	3											5	S/SU/Ü	schrP	90 Min.
SM 02	Grundlagen Sicherheitsmanagement * (Basics of security management)	3	3											5	S/SU/Ü	schrP	90 Min.
SM 03	Grundlagen Recht * (Basics of law)	3	3											5	S/SU/Ü	schrP	90 Min.
SM 04	Grundlagen Schutz- und Sicherheitstechnik * (Basics of protection and safety technology)	3	3											5	S/SU/Ü	schrP	90 Min.
SM 05	Mathematik und Statistik * (Mathematics and statistics)	4		4										5	S/SU/Ü	schrP	120 Min.
SM 06	Wissenschaftliches Arbeiten * (Scientific working methods)	3		3										5	S/SU/Ü	PStA	
SM 07	Wirtschaftsinformatik * (Business informatics)	4		4										5	S/SU/Ü	schrP	90 Min.
SM 08	Rechnungswesen und Finanzierung * (Accounting and financing)	3		3										5	S/SU/Ü	schrP	90 Min.
SM 09	Konzernsicherheit I * (Corporate security I)	3			3									5	S/SU/Ü	schrP	90 Min.
SM 10	Wirtschaftsenglisch (Business English)	4			4									5	S/SU/Ü	PoP	
SM 11	Kriminalität und Gefahrenabwehr I * (Crime and hazard prevention I)	3			3									5	S/SU/Ü	schrP	90 Min.
SM 12	IT-Management und Digitalisierung (IT management and digitalisation)	3			3									5	S/SU/Ü	PStA	
SM 13	Geschäftsprozessmanagement (Business process management)	3				3								5	S/SU/Ü	schrP	90 Min.
SM 14	Kriminalität und Gefahrenabwehr II (Crime and hazard prevention II)	3				3								5	S/SU/Ü	PStA	
SM 15	Human Resource Management, Organisation und Change Management* (Human Resource Management, organisation and change management)	3				3								5	S/SU/Ü	PoP	
SM 16	Verkehrs- und Transportsicherheit * (Traffic and transport security)	3				3								5	S/SU/Ü	schrP	90 Min.
SM 17	Praxissemester I (Internship semester I)	x					x							15	S/SU/Ü	PB	
SM 18	Praxissemester II (Internship semester II)	x						x						15	S/SU/Ü	PB	
SM 19	Wahlpflichtmodul I (Elective module I)	x							x					5	S/SU/Ü	schrP/ PStA	
SM 20	Wahlpflichtmodul II (Elective module II)	x							x					5	S/SU/Ü	schrP/ PStA	
SM 21	Wahlpflichtmodul III (Elective module III)	x							x					5	S/SU/Ü	schrP/ PStA	
SM 22	Wahlpflichtmodul IV (Elective module IV)	x							x					5	S/SU/Ü	schrP/ PStA	
SM 23	Arbeits-, Brand- und Umweltschutz * (Occupational safety, fire prevention and environmental protection)	3								3				5	S/SU/Ü	PStA	
SM 24	Qualitäts- und Projektmanagement (Quality and project management)	3								3				5	S/SU/Ü	PoP	
SM 25	Arbeits- und Vertragsrecht (Labour and contract law)	3								3				5	S/SU/Ü	schrP	90 Min.
SM 26	Risiko und Krisenmanagement I (Risk and crisis management I)	3								3				5	S/SU/Ü	schrP	90 Min.
SM 27	Kommunikation und Interaktion I (Communication and interaction I)	3									3			5	S/SU/Ü	schrP	90 Min.
SM 28	Risiko und Krisenmanagement II (Risk and crisis management II)	3									3			5	S/SU/Ü	PStA	
SM 29	Prävention und Sicherheitskultur (Prevention and safety culture)	3									3			5	S/SU/Ü	schrP	90 Min.
SM 30	Logistik und kritische Infrastruktur (Logistics and critical infrastructure)	3									3			5	S/SU/Ü	schrP	90 Min.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 25.05.2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.09.2022.

gez.  
Prof. Waldemar Berg  
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.09.2022 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.09.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.09.2022.